4. **Beschreibung der Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt beseitigt, reduziert oder ausgeglichen werden sollen**

5. **Beschreibung der Beziehung zwischen den vorgeschlagenen Vorhaben und bestehenden Umwelt- und Raumordnungsplänen und Vorschriften für die möglicherweise beeinträchtigten Gebiete**

6. **Erläuterung der Gründe für die Auswahl des Standorts und des Entwurfs des vorgeschlagenen Vorhabens im Vergleich zu anderen Lösungsmöglichkeiten** bezüglich mit Hinweis insbesondere auf die technischen und ökonomischen Merkmale des Vorhabens und seiner Nebenanlagen und auf die Merkmale der wahrscheinlich beeinträchtigten Umwelt

7. **Nichttechnische Zusammenfassung der obengenannten Punkte.**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Juni 1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 (2),

gestützt auf den nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewonnenen Erfahrungen haben gewisse Lücken im Gemeinschaftssystem erkennen lassen. Die Rechte der Wanderarbeitnehmer sollten daher in einigen Punkten verbessert werden.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit wurden in einer Zeit der Vollbeschäftigung verabschiedet und entsprechen nicht mehr den in der Gemeinschaft herrschenden Arbeitsmarktverhältnissen.

Insbesondere sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die in den Mitgliedstaaten getroffen wurden, um ältere Arbeitnehmer zu veranlassen, ihren Arbeitsplatz für jüngere Arbeitnehmer freizumachen oder die Arbeitsverwaltung nicht mehr für die Wiederbeschaffung von Arbeit in Anspruch zu nehmen, indem ihnen bis zum Erreichen des Rentenalters ein bestimmter Einkommensstand gewährleistet wird.

Für die Gewährung dieser Leistungen gilt ihrem Zweck entsprechend und im Gegensatz zu den normalen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nicht die Voraussetzung, daß der Bezieher der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht. Also sind die Wohnvoraussetzungen, die für die Gewährung dieser Leistungen gegebenenfalls gelten, zu ihren Gunsten aufzuheben.

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 21. 7. 1979, S. 1.

Hierzu ist der Transfer dieser Leistungen für Arbeitnehmer, die sie bereits im Gebiet des zuständigen Staates beziehen und die ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegen, zu gewährleisten. Auch die Zahlung dieser Leistungen zugunsten vollarbeitsloser Grenzgänger und im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnender sonstiger vollarbeitsloser Arbeitnehmer ist vorzusehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeiten, innerhalb angemessener Frist wieder einen Arbeitsplatz zu finden, stark abgenommen haben. Den in einem Mitgliedstaat arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern muß daher die Möglichkeit gegeben werden, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, zu dem sie engere Bindungen haben, ohne dadurch den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu verlieren.

Die Betreffenden würden dann dem Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats, in den sie ihren Wohnsitz verlegt haben, zur Verfügung stehen und von der Arbeitsverwaltung dieses Mitgliedstaats überwacht. In diesem Fall ist also die Zahlung der in den Rechtsvorschriften des genannten Staates vorgesehenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit so vorzusehen, wie wenn diese Rechtsvorschriften für die Betreffenden während ihrer letzten Beschäftigung gegolten hätten, wobei es jedoch gerechtfertigt ist, daß sich der Mitgliedstaat, in dem diese Arbeitnehmer versichert waren, für eine begrenzte Zeit an der Last der so gewährten Leistungen beteiligt.

Es ist notwendig, daß die Gewährung der Krankenversicherungsleistungen und die Zahlung der Familienleistungen an Bezieher einer Vorruhestandsrente und an Arbeitslose, die ihren Wohnsitz unter den vorgenannten Voraussetzungen gewechselt haben, sichergestellt werden.

Ferner hat die bei der Durchführung der geltenden Bestimmungen gewonnene Erfahrung gezeigt, daß es notwendig ist, einzelne Verbesserungen und Änderungen mehr technischer Art herbeizuführen; in diesem Zusammenhang ist auch Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.

Bei diesem Anhang ist die Aufnahme einer neuen Bestimmung zur Einführung einer vorgezogenen Leistung bei Alter in die dänischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, deren Gewährung davon abhängig ist, daß der Betreffende dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht —

FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Bei Artikel 1:

 a) erhält Buchstabe j) letzter Unterabsatz folgende Fassung:

 „Der zweite Unterabsatz darf nicht bewirken, daß aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung folgendes ausgeschlossen wird:

 — Regelungen, die unter die Verordnung Nr. 3 fielen;

 — tarifvertragliche Bestimmungen über ‚Vorruhestandsrenten'."

 b) Nach Buchstabe v) wird folgender Buchstabe angefügt:

 „w) ‚Vorruhestandsrente': Jede andere Geldleistung als eine vorgezogene Leistung wegen Alters, die einem voll arbeitslosen Arbeitnehmer ab einem bestimmten Alter bis zu dem Alter gewährt wird, in dem er Anspruch auf Altersrente oder auf ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld hat und für deren Bezug nicht vorausgesetzt wird, daß der Betreffende der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung steht."

2. Bei Artikel 25:

 a) Die Überschrift von Titel III Kapitel A Abschnitt 3 lautet jetzt:

 „Arbeitslose, Vorruhestandsrentner und deren Familienangehörige".

 b) In Absatz 1 entfallen die Worte „Satz 2" zwischen „Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii)" und „Anwendung findet".

 c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

 „(5) a) Absatz 1 gilt sinngemäß für die unter Artikel 71a Absatz 1 fallenden Arbeitnehmer. Die Dauer der Gewährung von Sachleistungen wird jedoch durch die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geregelt.

 b) Absatz 2 gilt sinngemäß für Arbeitnehmer, die unter Artikel 69a Absatz 1 und für Arbeitnehmer, die unter Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe a) fallen.

 c) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Familienangehörigen eines unter Artikel 69a oder Artikel 71a fallenden Arbeitnehmers."

3. In Artikel 44 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Dieses Kapitel betrifft weder

a) die Vorruhestandsrenten noch

b) die Kinderzuschüsse zu Renten und die Waisenrenten; diese sind nach Kapitel 8 zu gewähren."

4. Die Überschrift zu Kapitel 6 von Titel III lautet jetzt:

„ARBEITSLOSIGKEIT UND VORRUHESTAND".

5. In Artikel 67 Absatz 3 sind in der ersten Zeile die Worte „in Artikel 69a und" zwischen die Worte „außer in den" und „in Artikel 71 ..." einzufügen.

6. Artikel 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich das Entgelt, das der Arbeitslose während seiner letzten Beschäftigung erhalten hat, die er unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Maßgabe der von diesem Träger angewendeten Rechtsvorschriften ausübte. Der Träger, der die Leistungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) gewährt, berücksichtigt das Arbeitsentgelt, das der Betreffende unter denselben Voraussetzungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen hat. Hat jedoch seine Beschäftigung nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften weniger als vier Wochen gedauert, so werden die Leistungen auf der Grundlage des Entgelts berechnet, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Betreffenden für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt hat, gleichwertig oder mit ihr gleichartig ist."

7. Bei Artikel 69:

a) die Überschrift lautet jetzt:

„Geltende Regelung für Arbeitslose, die sich vorübergehend in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat begeben — Voraussetzungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitslose hat unter der Voraussetzung weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, daß er innerhalb folgender Fristen in das Gebiet dieses Mitgliedstaats zurückkehrt:

a) entweder vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c) Anspruch auf Leistungen hat; in Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern;

b) oder — vorbehaltlich des Anhangs V — nach Ablauf dieses Zeitraums, aber vor Ablauf des Zeitraums, in dem ein Arbeitsloser nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats das Gebiet des genannten Staates verlassen kann, ohne seinen Leistungsanspruch zu verwirken."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Anwendung dieses Artikels auf den Arbeitnehmer, der gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats hat, in dessen Gebiet er wohnt, gelten dieser Mitgliedstaat, die Arbeitsverwaltung und der zuständige Träger dieses Staates als zuständiger Staat, zuständige Arbeitsverwaltung bzw. zuständiger Träger."

8. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 69a

Regelung für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in einen anderen als den Mitgliedstaat verlegen, in dem sie ihre letzte Beschäftigung ausgeübt haben — Voraussetzungen und Grenzen für den Leistungsanspruch

(1) Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet des zuständigen Staates wohnte, seinen Wohnsitz wechselt und sich der Arbeitsverwaltung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zur Verfügung stellt, in dem

i) entweder er selbst oder sein Ehegatte mindestens 15 Jahre lang gewohnt hat oder

ii) sein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder seit mindestens 6 Monaten wohnt oder

iii) falls er nicht verheiratet ist, seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie seit mindestens 1 Jahr wohnen,

erhält Leistungen, wie wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaats gegolten hätten.

(2) Solange der Betreffende Leistungen nach Artikel 69 erhält, kann er die Leistungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen."

9. Bei Artikel 70:

a) wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(2) In den in Artikel 69a bezeichneten Fällen werden die Leistungen vom Träger des Mitgliedstaats, in den der vollarbeitslose Arbeitnehmer seinen Wohnsitz verlegt hat, nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gezahlt. Hat der Betreffende für den gleichen Fall der Arbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen, so berücksichtigt der Träger des Mitgliedstaats, in den der Wohnsitz verlegt wurde, diesen Zeitraum der Leistungsgewährung, wie wenn es sich um Leistungen handelte, die nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

Der Träger des zuständigen Staates, dessen Rechtsvorschriften für den Betreffenden vor dessen Wohnortwechsel galten, hat die Leistungen, die nach dem ersten Unterabsatz während des Zeitraums gewährt wurden, in dem er Anspruch auf Leistungen gehabt hätte, wenn er im Gebiet dieses Staates geblieben wäre, zu erstatten. Der Zeitraum für diese Erstattung ist jedoch auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt begrenzt, zu dem der Betreffende das Gebiet des zuständigen Staates verlassen hat."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Erstattungen nach Absatz 2 erfolgen nach Maßgabe der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung im Rahmen des in den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats vorgesehenen Betrages zu 85 v. H. des tatsächlichen Leistungsbetrags."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Bei Artikel 71:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gewährung der Leistungen an einen Arbeitslosen, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnte, gilt folgendes:

a) i) Grenzgänger erhalten bei Teilzeitarbeitslosigkeit in dem Unternehmen, das sie beschäftigt, Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob sie im Gebiet dieses Staates wohnten; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger;

ii) Grenzgänger erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen, als ob während der letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für sie gegolten hätten; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten;

b) i) Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind und weiterhin ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen, erhalten bei Teilzeitarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie in diesem Staat wohnten; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger;

ii) Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind und die sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dessen Gebiet sie wohnen, oder in das Gebiet dieses Staates zurückkehren, erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob diese Rechtsvorschriften während ihrer letzten Beschäftigung für sie gegolten hätten; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.

Wurden dem Arbeitslosen jedoch für denselben Fall der Arbeitslosigkeit Leistungen zu Lasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats zuerkannt, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn galten, so berücksichtigt der Träger des Wohnorts diesen Zeitraum der Leistungsgewährung, wie wenn es sich um Leistungen handelte, die nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt wurden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Anwendung der vorstehenden Absätze bezeichnet der Ausdruck ‚Vollarbeitslosigkeit' den Zustand eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist."

11. Nach Abschnitt 3:

a) Der folgende Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt 4

Vorruhestand"

b) Unter dem neuen Abschnitt 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 71a

Vorschriften über die Gewährung der Vorruhestandsleistungen an Arbeitslose, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer letzten Beschäftigung verlegen, und an Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten

(1) Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat wohnt und eine Vorruhestandsrente nach den Rechtsvorschriften dieses Staates bezieht, behält den Anspruch auf diese Leistung, wenn er seinen Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

(2) a) Unbeschadet Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) hat ein Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnte, Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des letzteren Staates vorgesehene Vorruhestandsrente, wie wenn er dort wohnte.

b) Der Träger des Wohnorts dieses Arbeitnehmers erstattet diese Leistung dem zuständigen Träger bis zur Höhe der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die er dem Betreffenden nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) hätte gewähren müssen, wenn dieser sich der Arbeitsverwaltung des Wohnorts zur Verfügung gestellt hätte.

c) Die Erstattungen nach Buchstabe b) werden im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten oder den zuständigen Behörden dieser Staaten festgelegt und vorgenommen. Letztere oder deren zuständige Behörden können auf jegliche Erstattung zwischen den unter ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten.

d) Die Erstattung entfällt, sobald der unter Buchstabe a) genannte Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.

(3) Der Träger des Wohnorts übernimmt oder veranlaßt auf Ersuchen des zuständigen Trägers die erforderliche Überwachung, die es ermöglicht nachzuprüfen, ob der Bezieher der Vorruhestandsrente die Voraussetzungen für die Wahrung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt. Diese Überwachung wird in der in Artikel 97 vorgesehenen Verordnung im einzelnen festgelegt."

12. Bei Artikel 74 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Empfänger einer Vorruhestandsrente sinngemäß."

13. Bei Anhang V:

1. In Abschnitt „A. BELGIEN" ist nach Nummer 4 folgende Nummer anzufügen:

„5. Im Falle nach Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b) erlangt der Arbeitslose den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erst dann wieder, wenn er nach seiner Rückkehr nach Belgien mindestens 3 Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt hat."

2. Bei Abschnitt „B. DÄNEMARK" ist nach Nummer 11 folgende Nummer anzufügen:

„12. Die in den dänischen Rechtsvorschriften vorgesehene vorgezogene Volksrente, die in Abweichung von den Altersvoraussetzungen wegen Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Verhinderung, eine Beschäftigung auszuüben, gewährt und zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr zuerkannt wird, wird nicht geschuldet, wenn der Betreffende nicht im Gebiet Dänemarks wohnt."

3. Bei Abschnitt „C. DEUTSCHLAND" wird nach Nummer 10 folgende Nummer angefügt:

„11. Im Falle nach Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b) erlangt der Arbeitslose den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erst dann wieder, wenn er nach seiner Rückkehr nach Deutschland mindestens 3 Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.